

Friedrich-Schiller-Universität Jena

S C H I E D S S P R U C H

In dem Verfahren

nach § 31 Abs. 9 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena

des Vorstands des Studierendenrates

– Antragsteller –

auf Feststellung eines ruhenden Mandats von

Julian Raber

– Antragsgegner zu 1) –

Cornelius Golembiewski

– Antragsgegner zu 2) –

hat die Schiedskommission der Verfassten Studierendenschaft in ihrer Sitzung am 16.01.2019 beschlossen:

Die Mandate von Julian Raber und Cornelius Golembiewski werden für ruhend erklärt.

I. Sachverhalt

Die Antragsgegner sind in der Legislatur 2018-2019 gewählte Mitglieder des Studierendenrates.

Die Antragsgegner waren auf den vier aufeinanderfolgenden Sitzungen des Studierendenrates vom 20.11.2018, 27.11.2018, 11.12.2018 und 08.01.2019 nicht anwesend.¹

Mit seinen Schreiben vom 1) 08.01.2019 und 2) 10.01.2019 beantragte der Antragsteller daher,

die Mandate der Antragsgegner zu 1) und 2) gemäß § 31 Abs. 9 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena für ruhend zu erklären.

Die Antragsgegner wurden um eine Stellungnahme gebeten. Der Antragsgegner zu 1) antwortete innerhalb einer gesetzten Frist von 7 Tagen nicht. Antragsgegner zu 2) erklärte sich mit der Feststellung seines Mandates als ruhend einverstanden.

¹Die Protokolle der fraglichen Sitzungen liegen der Schiedskommission zum Beschlusszeitpunkt vor.

II. Entscheidungsgründe

Der Antrag ist zulässig. Die Voraussetzungen gemäß § 21 Abs. 9 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena sind erfüllt.

Die Feststellung von ruhenden Mandaten ist ein Mittel um die Arbeits- und Entscheidungsfähigkeit des Studierendenrates zu gewährleisten, da das Gremium dann trotz geringerer Anwesenheit beschlussfähig sein kann.

Dem gegenüber werden durch die Feststellung von ruhenden Mandaten potenziell die Mehrheitsverhältnisse im Studierendenrat verändert. Da innerhalb der gesetzten Frist vom Antragsgegner zu 1) keine Stellungnahme abgegeben wurde und der Antragsgegner zu 2) seine Zustimmung zu dem Antrag bekundet hat, ist nicht davon auszugehen, dass die Antragsgegner unverhältnismäßig in ihren Rechten als Mitglieder des Studierendenrates beschnitten werden.

Das Mandat kann jederzeit durch schriftliche Erklärung, z.B. auf einer Sitzung des Studierendenrates, wieder aufgenommen werden.

III. Nebenentscheidungen

Die Entscheidung ist durch den Vorstand des Studierendenrates den Antragsgegner*innen zur Kenntnisnahme zu übergeben. Die Entscheidung ist bekannt zu machen, § 35 Abs. 2, § 5 Abs. 3, § 20 Abs. 2 Satzung.

Silvia Sabotta

André Prater

Franziska Sieron

Jan Böhmer